

Dem Miteigentümer steht auch die Klage auf Einräumung des Mitbesitzes zu (§ 1011 Abs. 1); ebenso die Klage aus § 1004. Ferner wird man dem Miteigentümer das Recht anerkennen müssen, das Eigentum aller Miteigentümer im Rechtsstreit feststellen zu lassen. Es kommt es dabei zwar um das Eigentum selbst und streng genommen also nicht um einen Anspruch auf das Eigentum; auf diesen Unterschied ist jedoch kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Der Herausgabe (§ 985) erheben kann, muß auch zur Feststellungsklage, namentlich zur Feststellungsklage nach § 280 ZPO befugt sein.

Das rechtskräftige Urteil im Rechtsstreit des einzelnen Miteigentümers hat für und gegen die übrigen Teilhaber keine Rechtswirkung (vgl. R 3, 446). Es bleibt bei der Regel des § 325 ZPO, nach also von zwei auf Herausgabe an alle klagenden Miteigentümern der eine im ersten Instanz rechtskräftig abgewiesen, so kann der andere den Anspruch in zweiter Instanz weiterverfolgen. Der Beklagte kann auch nicht einwenden, er sei an Stelle des abgewiesenen Miteigentümers zum Mitbesitz berechtigt (RG 119, 168; vgl. auch HR 1936 Nr 1452). Das Recht des Miteigentümers aus § 1011 ist eben ein von dem gleichen Recht der übrigen Miteigentümer unabhängiges Sonderrecht (aaD. 169). Obliegt der allein klagende Miteigentümer, so übt das insofern gewisse tatsächliche Wirkung zugunsten der übrigen Miteigentümer aus, als die Leistung an ihn die Hinterlegung oder die Herausgabe der Sache an den Verwahrer (§ 165 ZGB) auch dann zugute kommt (§ 432).

2. Herausgabe (§§ 985 ff., 1007) kann der Miteigentümer nur an alle Miteigentümer in den Grenzen des § 432 verlangen (§ 985 Abs. 1). Die Vorschrift umfaßt auch die Ansprüche auf Herausgabe der Nutzungen und auf Schadensersatz (vgl. §§ 987, 989, 990, 823 ff.), soweit die Leistungen unteilbar sind. Sind sie dagegen teilbar, so besteht überhaupt keine Gemeinschaft (vgl. § 741 Abs. 1 G. E., § 743 Abs. 1; a. R. Biermann § 1011 Abs. 2; Staudinger-Rober 17, 1; die hier Pland-Strecker Abs. 1 d).

3. Ist eine Hypothek den mehreren Eigentümern des belasteten Grundstücks als Eigentümergrundschuld angefallen, so können sie darüber nur gemeinschaftlich verfügen; ein jeder kann aber für sich die Klage auf Löschungsbewilligung erheben. Klagen sie gleichwohl gemeinsam, so liegt eine notwendige Streitgenossenschaft vor (RG 60, 269; vgl. § 744 Abs. 3). Wird eine Pfandhypothek infolge teilweisen Nichteristehens der Hypothekensforderung teilweise zur Eigentümergrundschuld, so wird der Eigentümer des Grundstücks Miteigentümer des Hypothekenscheins zu dem aus dem Hypothekensanteil sich ergebenden Bruchteil. Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß ihm ein Anspruch auf Herausgabe oder auf Einräumung des Mitbesitzes (§ 981) an dem Brief gegen den eingetragenen Gläubiger zustehe, der ihn im Brief hat (RG 69, 36).

4. In einer entsprechenden Anwendung von § 1011 ist das Reichsgericht gelangt, als in einem Fall mehrere Personen Eigentümer von Sachen gewesen und geblieben waren, aus denen eine neue wesentliche Sache — ein Kraftwagen — hergestellt worden war, ohne daß den Einzelsachen die Eigentümern wesentliche Bestandteile der neuen Sache zukaufen. Hier billigt das Reichsgericht dem Eigentümer eines Bestandteiles ein die Veräußerung der ganzen Sache hinderndes Recht an, wie es nach § 1011 dem Miteigentümer zusteht (RG 144, 236).

Vierter Abschnitt

Verordnung des Reichs-Arbeitsamts über das Erbbaurecht, vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72¹).

1. Durch diese am 22. Januar 1919 in Kraft getretene, mit Gesetzeskraft versehene Verordnung sind für die künftig zu begründenden Erbbaurechte die §§ 1012—1017 BGB aufgehoben (§ 1 Reichsübergangsgesetz v. 4. 3. 1919, RGBl. 285). Für die am 22. Januar 1919 begründeten Erbbaurechte bleibt das bisherige Recht maßgebend (§ 38 B. D.). Das bisherige Recht, insbesondere die §§ 1012—1017 BGB, ist dargestellt in § 38 Abs. 1.

2. Im internationalen Privatrecht bestimmen sich Entstehung und Inhalt des Erbbaurechts nach dem Recht des Gebiets, in welchem das Grundstück liegt. Das Recht dieses Gebiets bestimmt sich nach dem Erbbaurecht ein grundstücksgleiches Recht ist. — In Österreich und dem Sudetenland ist das Erbbaurecht über das Baurecht v. 26. 4. 1912 (RGBl. 86) mit B. D. v. 11. 6. 1912 (RGBl. 114). In anderen Erbbaurechte nur von bestimmten öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Verhältnissen ausgegeben werden. Die Spekulation mit Erbbaurechten und Siedlungsland nach dem Inhalt eingeschränkt. (Weißte.)

↑